

# RS Vfgh 2002/9/6 B1377/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.2002

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Gewerberecht

## Rechtssatz

Keine Folge mangels Konkretisierung eines unverhältnismäßigen Nachteils

(Nachbar-)Beschwerde gegen die Feststellung, dass die beantragte Betriebsanlage weder §359b Abs1 GewO 1994 noch einer gemäß §359b Abs2 oder Abs3 legit erlassenen Verordnung unterliegt, hingegen die Voraussetzungen des §359b Abs4 legit vorliegen.

Die bloße Behauptung der Gefahr einer Gesundheitsschädigung für die Nachbarn ist für sich allein nicht geeignet, eine solche Schädigung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B1377.2002

## Dokumentnummer

JFR\_09979094\_02B01377\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)